

Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts

Mitgliederversammlung

Bezüglich des Stimmrechts und der Vertretung in der Mitgliederversammlung verweisen wir auf § 12 der Satzung und erinnern daran, dass

- zur Ausübung des Stimmrechts für ordentliche Mitglieder und für Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung eine schriftliche Vollmacht (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) unbedingt notwendig ist und
- die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten kann. Ansonsten ist eine Vertretung durch andere Mitglieder (Vereine, NTV-Präsidiumsmitglieder, u. a.) nicht zulässig.

Jugendvollversammlung

Bezüglich des Stimmrechts und der Vertretung in der Jugendvollversammlung verweisen wir auf Ziffer 6.3.1 und 6.3.3 der Jugendordnung und erinnern daran, dass

- zur Ausübung des Stimmrechts für ordentliche Mitglieder eine schriftliche Vollmacht (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) unbedingt notwendig ist und
 - die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten kann. Ansonsten ist eine Vertretung durch andere Mitglieder (Vereine, NTV-Präsidiumsmitglieder, u. a.) nicht zulässig.
-